



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 317 (Rezension / *Review*, 2013)

**Sopatri Quaestionum Divisio – Sopatros: Streitfälle.  
Gliederung und Ausarbeitung kontroverser Reden,  
hrsg., übersetzt, mit einer Einleitung und einem  
Glossar versehen von Michael Weißenberger  
(Würzburg 2010)**

**Anzeiger für die Altertumswissenschaften 66/1–2 (AnzAltW), 2013,  
107–110**

© Universitätsverlag Wagner (Innsbruck) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.uvw.at/page.cfm?vpath=index>)

Schlagwörter: rhetorische *staseis*

*Key Words: rhetorical staseis*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Renaissance segelt Weißenbergers (W.) verdienstvolle Edition und Übersetzung der Διαίρεσις Ζητημάτων (im deutschen Titel des Buches treffend wiedergegeben). Der Autor, Sopatros, war Rhetoriklehrer in der 2. Hälfte des 4. Jh. n. Chr. (vielleicht auch E. 6. Jh.; S. 263f.). Die spröde Schrift wird keinen Aufschwung des Faches einleiten. W. bietet aber eine vorzügliche, auch dem Laien einigermaßen verständliche Einführung in die 13 Kategorien der antiken Stasis-Lehre (S. 251–263) und durch seine Übersetzung genug Stoff zur Veranstaltung nachgespielter antiker Gerichtsverhandlungen.

Nach der ungenügenden Edition von Walz (VIII, aus 1847) und den Korrekturen von Doreen / Winterbottom (1989) war ein neuer, durchgehender Text nötig. W. geht auch das Wagnis der ersten Übersetzung des Werkes in eine moderne Sprache ein. Der Leser muss sich an die zielsprachlichen Äquivalente der hochgezüchteten rhetorischen Fachterminologie erst gewöhnen. W. setzt die von ihm neu gebildeten deutschen Termini in seiner Übersetzung in Kursivdruck und erklärt sie in einem angefügten Glossar (S. 531–542; ausgangssprachlich aufgenommen sind nur Enthymem, Epicheirem, Epilog und Proömium, wobei die beiden ersten unklar sind – und bleiben). Für den Kundigen wäre auch ein rascher Blick auf den jeweiligen originalen griechischen Terminus hilfreich, doch der Text ist nicht synoptisch neben der Übersetzung gedruckt.

Der Band ist in zwei Teile gegliedert: „Text“ (S. 9–246, es folgt ein Index nominum, bis S. 250) und „Übersetzung“ (Einleitung, S. 251–267; eine der Exklusivität der Quelle entsprechend knappe Bibliographie, S. 269f.; die 82 fiktiven Rechtsfälle auf Deutsch, S. 271–530; das schon genannte Glossar und eine „Gesamtschau der Streitfälle“, eine nützliche Inhaltsübersicht über die einzelnen *zetemata*, S. 543–546).

Die gewaltige philologische Arbeit kompetent zu würdigen, kann nicht Aufgabe dieser Anzeige sein. Den Leser interessiert vielleicht mehr der allgemeine Charakter dieser praktisch unbekanntes Schrift. W. bezeichnet sie (S. 265) überzeugend als Mischtyp von systematischem Lehrbuch der Rhetorik (wie z. B. *Περὶ Στρασέων* des Hermogenes, letztes Viertel 2. Jh. n. Chr.) und der Sammlung ausgearbeiteter *declamationes* (wie z. B. derjenigen von Sopatros' vermutlichem Zeitgenossen Libanios oder der unter dem Namen Quintilians überlieferten). Sopatros' *Diairesis* biete einen einmaligen Einblick in den spätantiken Rhetorikunterricht, allerdings in einen für Fortgeschrittene; denn die genaue Kenntnis der von ihm vertretenen Stasislehre setzt Sopatros voraus. Jede der 13 (oder 14) *staseis*, in W.s Terminologie „Fallkategorien“, gab der Rede ihr festes, lernbares Gliederungsschema, doch selten war eine *stasis* allein anwendbar. – Insgesamt dürfte diese antike Schulmeisterei aber heute bedeutungslos geworden sein, es sei denn für das Verstehen der Denkmuster antiker Fachliteratur, etwa der juristischen. Der Bildungswert der Rhetorik lag damals, wie es auch heute

MICHAEL WEISSENBERGER

*Soprati Quaestionum Divisio*  
*Sopratos: Streitfälle. Gliederung und Ausarbeitung kontroverser Reden*

Herausgegeben, übersetzt, mit einer Einleitung und einem Glossar versehen

Würzburg, Königshausen&Neumann. 2010. 546 S. Gr.–8°

Rhetorik stand im Zentrum der allgemeinen Bildung des antiken Menschen. Im modernen Bildungskanon führt sie ein Schattendasein. In der leichten Brise einer

noch sein sollte, im Studium der großen klassischen Vorbilder, der attischen Redner und Ciceros.

Sopatros schreitet in seiner *Diairesis* anhand von Beispielen von Fallgruppe zu Fallgruppe fort. Dabei gibt er interessante Einblicke in seinen Unterricht. Herausgegriffen sei das Thema Παραγραφικά (XLVI–IL). Methodisch gehört die Gruppe zu den „Einwendungen“ (Μετάληψις, XLIII–XLV; der 9. *stasis*, S. 260); παραγραφή scheint jedoch mit dem Terminus „Prozessverweigerung“ nicht treffend übersetzt. Der logischen Anordnung trotzend leben im rhetorischen Unterricht manche Besonderheiten des Prozessrechts des klassischen Athen noch fort. Die παραγραφή war eine („neben“ die Klagebehauptung geschriebene) Einrede des Beklagten, dass die Erhebung der Klage (aus verschiedenen Gründen) nicht zulässig sei: τὴν δίκην μὴ ἐπίδικον εἶναι. Hierauf wurde eine Verhandlung mit umgekehrten Parteirollen angesetzt, in welcher das Gericht nur über die Zulässigkeit der Klage entschied (Wolff, Die attische Paragraphe, 1966). Auch wenn diese Besonderheit in der Rhetorenschule weggefallen ist und Sopatros als einzigen Grund ein in derselben Sache bereits ergangenes Urteil ansieht (δὶς περὶ τῶν αὐτῶν μὴ εἶναι κρίσιν, XLVI 1.5; *ne bis in idem*), sollte die Übersetzung korrekt „Einrede der Unzulässigkeit der Klage“ lauten. Bevor Sopatros nun den ersten fiktiven Fall der παραγραφικά behandelt, gibt er eine lange theoretische Einführung, wie der Redner zu begründen habe, dass ein Täter nicht zwei Mal wegen derselben Tat bestraft werden dürfe (§ 1). Der hierauf folgende Rechtsfall ist reizvoll: „Jemand hat einem anderen Schläge ausgeteilt und wird hierauf von seinem Vater verstoßen. Als der Beleidigte ihn verklagte, wandte der Raufbold ein, die Klage sei unzulässig gemäß jenem Gesetz, das zwei Mal über dieselbe Sache zu entscheiden verbietet.“ Ist das Verstoßen eine (gerichtlich verhängte) Strafe oder nicht? § 2 führt das wohl schlagende moralische Argument des Klägers an, dass nicht er als Beleidigter, sondern ein Dritter, nämlich der Vater des Beleidigers, Genugtuung erhalten habe. In den §§ 3–7 wird der Kläger teils mit Argumenten versorgt, teils werden ihm Teile des Plädoyers vorgefertigt. In den §§ 8–11 wird die Gegenrede des Verklagten nur skizziert, wobei die Verstoßung durch den Vater als „gerichtliches“ Verfahren darzustellen sei (§§ 8.20–25, 9.9–12). In § 8.12–13 wird dem Verklagten geraten, sich auf „Zufall“ (τύχη) zu berufen, eine – rhetorische, nicht rechtliche – Kategorie, der Barta (Graeca non leguntur? II/1, 2011, 130–212) in der griechischen Literatur ab der Zweiten Tetralogie Antiphons auf der Spur ist.

In dem Wechsel von theoretischer Erörterung der Argumentationsweise und fertigen Teilen des Plädoyers sieht W. sicher zu Recht ein Stück Unterricht. Man kann vielleicht noch ergänzen, dass nicht nur Rhetorik gelehrt wurde, sondern auch eine ganze Menge Dialektik. Denn bevor die Studenten zur *declamatio* schritten, lieferten sie nach Ausweis dieser Quelle einander

unter Anleitung des Lehrers eine Schlacht von gegensätzlichen Argumenten. Nur durch diese Vorbereitung wurde es möglich, dass der Kläger die Argumente des Verklagten gegen die Zulässigkeit Klage, die er ja noch gar nicht gehört hat, schon in der ersten Rede widerlegen konnte.

W. vermutet aus dem Umstand, dass ein identischer Fall zwei Mal in die Sammlung aufgenommen wurde (LXXV und LXXVII) und ein weiterer sogar unter verschiedenen Kategorien (XLIII und LXXXII), dass Sopatros sein Werk aus dem Lehrmaterial zusammengestellt, jedoch nicht bis in die letzten Feinheiten ausgearbeitet habe (S. 266). Vielleicht liegt gerade in der Unvollkommenheit der Quelle ihr besonderer Wert. In überraschender Weise bestätigt Sopatros eine der Methoden, antike Rhetorik zeitgemäß wieder in den akademischen Unterricht zu integrieren. Man kann eine oder mehrere überlieferte Gerichtsreden zum Thema eines Seminars wählen. Während des Semesters werden in gemeinsamer Arbeit und vertiefenden Referaten die sprachlichen, historischen und juristischen Aspekte der Texte ausgeleuchtet, mögliche Gegenargumente gesucht und die ganz einfachen Grundsätze des Prozessablaufs vor den athenischen Dikasterien vermittelt. Am Schluss des Semesters werden die Redner bestimmt, die als Parteien oder Beistände die Sache vor einem als Gerichtsversammlung tagenden und abstimmenden Publikum deklamieren. Davor ist allerdings noch eine vorbereitende ‚dialektische‘ Sitzung abzuhalten, in welcher die Beweismittel offengelegt und durch gegenseitiges Befragen die Prozessstandpunkte abgeklärt werden (Thür, FS Kocher, 2006, 461–472). Auch Sopatros geht davon aus, dass in seinen fiktiven Fällen ein *dikasterion* durch *psephoi* abstimmt, XLVI 8.24–26, doch sagt er nichts darüber, wer in einer *declamatio* den Sieger bestimmt.

Mit diesen vielleicht weiter führenden Überlegungen sei dem Herausgeber für die Erschließung einer bisher unbeachteten Quelle gedankt, die vielleicht doch mehr Potential in sich birgt, als es zunächst den Anschein hat.

Wien – Frankfurt/M, September 2013

Gerhard Thür